

Kommentare

Winfried Hassemer

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG)*

Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1992

Ich äußere mich – auf Aufforderung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses – zu den strafprozessrechtlichen Fragen des Art. 4 des Entwurfs (B.) sowie zu datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (C.). Zuvor aber muß ich einige allgemeine Bemerkungen zum Entwurf insgesamt machen, welche die konkreten Stellungnahmen besser positionieren und beleuchten können (A.).

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf ist ein Musterbeispiel eines »modernen« Strafrechts. Er ist gekennzeichnet durch einen starken *Glauben an die Effektivität strafrechtlicher Instrumente* zur Lösung gesellschaftlicher Probleme, und er macht deshalb von diesen Instrumenten sowohl im materiellen als auch im formellen Strafrecht nachdrücklich Gebrauch. Im materiellen Strafrecht bringt er neue Kriminalisierungen, die Ausdehnung von Strafbarkeit und die Erhöhung von Strafdrohungen; im formellen Strafrecht verschärft er insbesondere die Eingriffsinstrumente und dehnt sie weit in den Bereich unverdächtiger Dritter aus.

Neben diesem unbedingten Willen zur Bewirkung günstiger Folgen durch Strafrecht sind die Traditionen des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts kaum noch sichtbar. Prinzipien wie Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität des Strafrechts, Justizförmigkeit des Verfahrens sind verblaßt.

Dies alles ereignet sich vor dem Hintergrund einer dramatischen, möglicherweise aber auch dramatisierten Entwicklung. Es scheint so, als stünden wir mit dem Rücken zur Wand und könnten uns umständliche Prinzipientreue nicht mehr leisten. Man muß sich fragen, wie weit wir die Fragmentarität des materiellen Strafrechts und die schützenden Formen des Strafverfahrensrechts noch weiter beeinträchtigen wollen, um nach zweifelhaften Erfolgen zu zielen. Denn immerhin sind sämtliche Gebiete »modernen« Strafrechts (Betäubungsmittel, Umwelt, Wirtschaft) von »Vollzugsdefiziten« gekennzeichnet, von Defiziten, die eher auf einen zu herzhaften als einen zu ängstlichen Einsatz strafrechtlicher Instrumente schließen lassen.

* BT-Drucks, 12/989. Im Anhang zu dieser Stellungnahme sind diejenigen Vorschriften des Änderungsgesetzes abgedruckt, auf welche sie sich bezieht (s. unten, S. 73–80).

II.

Der *Kern* organisierter Kriminalität ist, wie im Entwurf allenthalben und zu Recht betont wird, das Gebiet der *Betäubungsmittelkriminalität*.

Das Betäubungsmittelstrafrecht ist, seit es zu einem »modernen« strafrechtlichen Instrument verschärft worden ist, immer Vorreiter eines repressiven und folgenorientierten Strafrechts gewesen. Hier wurde mit einer »Kronzeugenregelung« experimentiert, hier setzte man mit besonderer Entschlossenheit auf Abschreckung einerseits und weitgehenden Strafverzicht andererseits, hier galten die traditionellen Differenzierungen zwischen Versuch und Vollendung, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Täterschaft und Teilnahme tendenziell weniger als anderswo.

Der Entwurf setzt diese Entwicklung fort und verschärft sie. Er zeigt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Verderbnis strafrechtlicher Sitten im Betäubungsmittelstrafrecht anfängt und daß das allgemeine rechtspolitische Klima von diesem Bereich her ängstlich und aggressiv wird.

Es gibt derzeit eine ernstzunehmende Diskussion unter Fachleuten, ob das Strafrecht das geeignete Instrument sei, um der Geißel der Drogenabhängigkeit Herr zu werden. Hier wird u. a. vorgetragen, daß gerade die Strafrechtliche Prohibition den »schwarzen Markt« schafft – mit den bekannten Konsequenzen des internationalen Handels, der exorbitanten Gewinne und Einsätze, der faktischen Unmöglichkeit strafrechtlicher Kontrolle des Marktes, der Preise und Beschaffungskriminalität usw.

Der Entwurf nimmt auf diese Überlegungen keinen Bezug. Er verschärft vielmehr die bekannte Therapie des »more of the same«. Diese Politik erstreckt sich nicht nur auf den Bereich der Drogen, sondern ergreift das gesamte Strafrecht und vor allem das Strafverfahrensrecht. Man muß sich fragen, ob man diese exemplarischen Verschärfungen verantworten kann. Sollte es sich herausstellen, daß – im Sinne der Subsidiarität des Strafrechts – langfristig ein Teil des Drogenproblems sich jenseits strafrechtlicher Mittel lösen ließe, so hätten wir vermutlich einen folgenreichen Fehler gemacht.

III.

Der Entwurf zitiert die bekannte Definition des Phänomens »Organisierte Kriminalität¹, und er nennt auch die Erscheinungsweisen, welche man mit diesem Begriff verbindet. Er macht aber auch zu Recht darauf aufmerksam, daß das *Phänomen kriminologisch keineswegs aufgeklärt* ist.² Diese Unklarheiten hindern ihn allerdings nicht, weitreichende strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Konsequenzen vorzusehen und an einigen Stellen konkrete empirische Hypothesen für wahr zu halten.³

1 »... eine von Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Beteiligte (...), die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig
– unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
– unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
– unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluß zu nehmen
zusammenwirken. Zur organisierten Kriminalität gehören grundsätzlich auch Taten, die dem Machtaufbau und dem Mächterhalt der Organisation dienen« (S. 24).

2 S. 24 u. 26.

3 Zum Beispiel S. 30: »Ein Kennzeichen krimineller Organisationen ist, daß sie Chancen und Risiken »professionell« kalkulieren; es liegen Erfahrungen vor, daß Betäubungsmittelhandler bei ihren Aktivitäten Regionen meiden, in denen sie mit höheren Strafen rechnen müssen.« Oder S. 41: »Nicht nur der illegale Rauschgifthandel, sondern auch die sonstige organisierte Kriminalität sind gegenüber den herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen weitgehend immun. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher zu Ermittlungsmethoden greifen, die es erlauben, in das Innere der kriminellen Organisationen einzudringen.«

Auch wenn sich der Gesetzgeber unter Druck gesetzt fühlt, sollte er ein solches Verfahren nicht wählen. »Organisierte Kriminalität« ist ein Phänomen, welches kriminologischer Aufklärung durchaus zugänglich ist; einige Kriminologen behaupten, daß das Phänomen bei uns faktisch nicht existiert (oder doch nicht in dem Umfang, wie es vom Entwurf angenommen wird). Selbst wenn man diese Argumente beiseite läßt, so sollte doch die strafliche Regulierung eines Phänomens ohne eine genaue und wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnis dieses Phänomens nicht gewagt werden; man muß zumindest damit rechnen, daß die Regelung einiger Einzelheiten die Wirklichkeit nicht trifft. Dies wäre dann eine schwer zu ertragende Verletzung des Rechtsgutprinzips.

IV.

Die Kosten, die der Entwurf zur Bekämpfung der »Organisierten Kriminalität« fordert, sind enorm. Sie erstrecken sich vor allem auf die *Traditionen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrensrechts*.

- 1 Die Gesetzestechnik des Entwurfs ist – wie die in anderen »modernen« Strafgesetzen auch – nicht mehr die einer fragmentarischen Anordnung, sondern die einer *flächendeckenden* Regelung. Die Vorschriften belegen die Entschlossenheit, jeden denkbaren Fall zu erfassen und dafür sowohl eine Komplizierung des Gesetzeswortlauts als auch ggf. eine Überkriminalisierung in Kauf zu nehmen. Beispiele dieser Technik sind § 261 StGB, §§ 111 p, 463a II StPO.
2. Nicht nur in einer der zentralen Vorschriften der StPO (§ 136a), sondern auch im Grundsatz des fairen Verfahrens kommt zum Ausdruck, daß ein rechtsstaatliches Strafverfahren *offen und täuschungsfrei* sein sollte. Natürlich müssen, aus Gründen effektiver Strafverfolgung, von diesem Grundsatz Ausnahmen gemacht werden. Die Ausnahmen, welche der Entwurf vorschlägt, gehen freilich sehr weit. Insbesondere der Einsatz Verdeckter Ermittler (§§ 110a ff. StPO; vgl. auch § 27a Personenstandsgesetz) zeigen, wie weit der Staat gewillt ist, sich der Methoden derjenigen zu bedienen, die er strafrechtlich verfolgt. Auch § 100c StPO sieht ein täuschendes Eindringen in den Intimbereich vor.
3. Strafrechtliche Ermittlungen richten sich in der Regel gegen Personen, welche im Sinne des Rechts als unschuldig zu gelten haben (Art. 6 II MRK). Deshalb ist der *Verdacht* gegen eine bestimmte Person die rechtfertigende Grundlage für Einriffe in die Rechtssphäre vor rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung. Daraus wiederum folgt, daß unsere Strafprozeßordnung mit Recht äußerst restriktiv ist bei Ermittlungen, welche *unbeteiligte Dritte* einbeziehen. Es liegt aber in der Natur »moderner« Ermittlungsmethoden, daß unbeteiligte Dritte in die Ermittlungen miteinbezogen werden. Man darf das nicht leicht nehmen und kann es nicht einfach mit der technischen Ausstattung solcher Ermittlungsmethoden rechtfertigen. Vielmehr ist die Wirkung von Ermittlungsmaßnahmen nur dann auf Dritte zu erstrecken, wenn gegen den Verdächtigen ansonsten nicht tauglich ermittelt werden könnte, und das Ende der Ermittlungen sowie die Löschung ihrer Ergebnisse sind strikt zu gewährleisten.
4. Die *Unterscheidung von polizeilicher Gefahrenabwehr einerseits und Strafverfolgung andererseits* gehört zu unseren rechtsstaatlichen Traditionen. Diese Unterscheidung dient der Bindung und der Kontrolle staatlicher Eingriffe in Rechtssphären des Bürgers.

Der Entwurf scheint die Unterscheidung von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen. Er hält die »Möglichkeit einer Nutzung und Auswertung von zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten für Zwecke

der Strafverfolgung grundsätzlich« für »unverzichtbar«⁴, und er erlaubt eine Telefonüberwachung auch für den präventiven Bereich.⁵ Ich halte dies für ein Alarmzeichen. Die Bundesregierung hat deshalb Recht, wenn sie einwendet, daß eine solche Maßnahme noch einer rechtstaatlichen Prüfung bedarf.⁶ Rechtslehre und Rechtspraxis haben reiche Einsichten zu einer Unterscheidung entwickelt, welche der Gesetzgeber nicht mit einem Federstrich beseitigen sollte.

5. Die Strafprozeßrechtslehre beklagt seit langem (nicht mehr), daß Herrin des Ermittlungsverfahrens in Wahrheit nicht die *Staatsanwaltschaft*, sondern die *Polizei* ist. Es ist wahrscheinlich unkorrigierbar (aber immerhin doch zu registrieren), daß der Einsatz moderner Technologien im Bereich strafrechtlicher Ermittlungen diese Tendenz verstärken wird. Das know-how der Datensammlung und Informationstechnologie, welches immer mehr ins Zentrum der Entscheidungen über Ermittlungen rückt, liegt nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei der Polizei. Irgendwann muß der Strafverfahrensgesetzgeber diese sich verschärfende Entwicklung zur Kenntnis nehmen und sie in irgendeiner Weise regulieren.
 6. Der Entwurf verfolgt und verstärkt die Tendenz zu einer »*Abwägung*«, welche vor allem unser Strafverfahrensrecht schon seit geraumer Zeit kennzeichnet: Jedes grundlegende Rechtsprinzip läßt sich gegen drohende Gefahren grundsätzlich abwägen (und somit im Konfliktfall verletzen). Unverfügbare Rechtsprinzipien gibt es dann in der Stunde großer gesellschaftlicher Bedrohungen nicht mehr (und große gesellschaftliche Bedrohungen gibt es eigentlich immer). Vor allem die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« gilt als Topos, welcher bei schwerer krimineller Bedrohung gegen die Geltung fundamentaler Rechtsprinzipien ins Feld geführt wird. Ein Beispiel solcher Abwägung ist § 100c II StPO; weitere Beispiele finden sich in der Begründung des Entwurfs, (etwa S. 23 rechts unten, 33 rechts oben, 39 rechts unten, 40 links unten, 45 rechts oben Mitte, 51 rechts).
- Man muß sich überlegen, ob es nicht rechtlich gesicherte Bereiche geben soll, die auch bei großer Bedrohung normativ freigehalten werden; ich halte die Existenz und den Umfang solcher Bereiche für ein Kennzeichen einer Rechtskultur.

B. Strafverfahrensrecht

Die weitreichenden Eingriffe in unsere Traditionen des materiellen und vor allem des Strafverfahrensrechts, welche der Entwurf mit sich bringt, fordern auf der anderen Seite wirksame Sicherungen gegen Mißbrauch. Diese Sicherungen sind sowohl in der Gesetzestechnik (I.) als auch in Einzelheiten von Vorschriften (II.) verbesserungsbedürftig.

I. Gemeinsames

Gesetzestechnisch findet sich eine Reihe von Wendungen, welche zugunsten der von Ermittlungen Betroffenen präzisiert und anspruchsvoller gestaltet werden müßten.

1. Als Eingriffserlaubnis findet sich stereotyp die Wendung, daß andernfalls die Erreichung eines Ermittlungsziels »wesentlich erschwert wäre« (etwa §§ 98a I; 100c I 2, IV; 110a I StPO). Diese Voraussetzung wird die Praxis nicht beeindrucken – und

⁴ S. 38.

⁵ S. die lapidare Begründung S. 49 Mitte.

⁶ S. 61.

das zu Recht: Das Urteil darüber, ob die Erreichung des Ziels ansonsten »wesentlich erschwert wäre«, verlangt eine prognostische Entscheidung mit allen Unwägbarkeiten dieses Typs von Entscheidungen. Darüber hinaus ist mir kein Fall vor Augen, in welchem eines der vom Entwurf vorgeschlagenen hochtechnisierten Ermittlungsmittel keine wesentliche Erleichterung gegenüber herkömmlichen Ermittlungsmethoden darstellen würde. Im übrigen muß man sehen, daß sich die Praxis nicht an der Aussichtslosigkeit der Zielerreichung, sondern an der wesentlichen Erschwerung ausrichten wird; denn letztere reicht ja regelmäßig aus.

2. Der Entwurf ist durchsetzt mit Regelungen, welche bei »*Gefahr im Verzug*« strengere Zuständigkeitsvoraussetzungen abmildern (Beispiel: § 110b II StPO). Solche Regelungen werden sich bei dieser Materie nicht vermeiden lassen. Man muß aber im Auge behalten, daß Zuständigkeitsforderungen im Strafverfahrensrecht keine bloße Förmlichkeit, sondern eine rechtstaatlich begründete Ermittlungshürde sind. Man muß auch sehen, daß die »Gefahr im Verzug«-Regelungen diesen Entwurf wie ein *cantus firmus* begleiten. Man sollte deshalb auf der einen Seite prüfen, ob solche Regelungen nicht in geringerer Zahl vorgesehen werden könnten; andernfalls sollte man anstreben, daß überall dort, wo es möglich ist, nach einer bestimmten Frist der Bonus der Regelung automatisch entfällt (z. B. bei § 111 o III; anspruchsvoll geregelt in § 163e IV). Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß sich langfristig Regelungen einspielen, welche die Zuständigkeiten bei der Polizei konzentrieren. Die Regelungen des Entwurfs haben ja die Logik, daß sich dort das relevante Entscheidungswissen sammelt (Siehe oben A. IV. 5).
3. Eine große Anzahl von Vorschriften *formuliert* Eingriffsvoraussetzungen *weich*, ohne daß sichtbar wäre, warum dies angezeigt ist. So verlangt § 111 o II 5 vom Gesuch auf Erlaß des Arrestes, daß die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten sein »sollen«. So verlangt etwa § 163e I 3 von einer Ausschreibung zur Beobachtung anderer Personen, daß hier die Annahme begründet ist, die Maßnahme werde »zur Erforschung des Sachverhaltes führen«; auch hier ist schwerlich zu sehen, welche polizeilich für vernünftig gehaltenen Maßnahmen durch eine solche Formulierung normativ beschränkt werden sollen. In § 110b I 3 sollte man präziser »diesen Einsatz« formulieren. Gerade weil er erhebliche Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers ermöglicht (siehe oben A.), muß der Entwurf Sicherungen dort vorsehen, wo sie möglich sind.
4. Obwohl es einige Vorschriften mit Straftatenkatalogen gibt, verwendet der Entwurf gleichwohl an zahlreichen Stellen noch die Wendung der »*Straftaten von erheblicher Bedeutung*« (Beispiel: § 100c I 1b, § 163e; S. 44 links oben erwartet die Begründung eine »klarstellende Regelung« von einer solchen Wendung). Man sollte auf diese Wendung verzichten. Natürlich wäre es dem Gesetzgeber mit der Gesetzestechnik des Straftatenkatalogs ohne weiteres möglich zu beschreiben, was er unter »Straftaten von erheblicher Bedeutung« jeweils verstehen will. Eine solche Technik bringt einen großen Gewinn an Rechtssicherheit – gerade auch für die Ermittlungsbehörden, welche in diesem sensiblen Stadium des Strafverfahrens schon im eigenen Interesse auf klare Direktiven angewiesen sind. Der Gesetzgeber läßt hier eine Chance ungenutzt, seinen Willen in die Wirklichkeit des Strafverfahrens umzusetzen.
Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob der Verweis des § 110a I 1 (Verdeckte Ermittler) auf den Katalog des § 98a I (Rasterfahndung) sachgemäß ist. Die beiden Ermittlungsmethoden sind jedenfalls grundverschieden.
5. Die Ermittlungsmethoden, welche der Entwurf nunmehr erlaubt, bedienen sich zum Teil der Heimlichkeit und Täuschung (vgl. o. A. IV 2). Ein Mittel, die recht-

staatlichen Probleme, die sich mit dem Einsatz von Heimlichkeit verbinden, abzumildern, besteht in der *späteren Benachrichtigung der Betroffenen* (Beispiele: § 101 I, § 200 I 4). Es sollte geprüft werden, ob man dieses Mittel der späteren Benachrichtigung nicht großzügiger einsetzen kann als im Entwurf geplant; Beispiele finden sich in der Begründung S. 38 links Mitte zu § 98b IV sowie S. 43 links unten zu § 110d. Auch sollte man bezüglich § 478 (vgl. S. 47 rechts Mitte) überlegen, ob bei einem Unterbleiben der Auskunft eine sonstige Stelle, etwa ein Datenschutzbeauftragter, befaßt werden könnte.

6. Einige Vorschläge zum *Sprachgebrauch*: § 98a I spricht in seinem letzten Satz vom »Täter« (statt vom Beschuldigten oder Verdächtigen). In § 476 IV findet sich in der ersten Zeile ein überflüssiges »zu«; auf Seite 48 geht es links im zweitletzten Absatz der Sache nach sicher nicht nur um den nötigen Aufwand, sondern vor allem um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

II. Einzelne Vorschriften

Ich greife diejenigen Vorschriften heraus, an denen sich die Richtung einer Verbesserung des Entwurfs exemplarisch zeigen läßt.

1. Die Regelung in § 68 III 2, 3, wonach Unterlagen zur Identität des geschützten Zeugen bei der Staatsanwaltschaft verwahrt und erst dann zu den Akten genommen werden, wenn die Gefährdung gefallen ist, ist konsequent und aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch zu begrüßen. Sie taucht im Entwurf häufiger auf. Man muß freilich bedenken, daß damit der Aktenbegriff des Strafverfahrens nachdrücklich verändert wird. Ich halte die Frage rechtlich für noch nicht geklärt und bin der Meinung, daß eine schlichte Verwahrung bei der Staatsanwaltschaft eine zwar einfache, im Ergebnis aber noch keine gute Lösung ist.
2. In § 98a sollte geprüft werden, ob weniger gewichtige Straftaten (etwa §§ 253, 178 StGB) aus dem Katalog herausgenommen werden könnten. Bei § 129a StGB (§ 98a I 1 Nr. 4) ist zu bedenken, daß er selber einen Katalog weiterer Straftaten enthält, was den Kreis der gemeinten Straftaten nicht nur kompliziert, sondern auch wesentlich erweitert.
3. §§ 98b, c sollen hier vor allem unter den Aspekten des Datenschutzes vorgestellt werden (siehe unten C. I 2, 3).
4. § 100c: Die Vorschrift hat im ganzen sehr weich formulierte Voraussetzungen. Warum die Verletzung der Wohnungstintimität in Absatz 2 im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten erlaubt werden kann, ist mir nicht ganz klar (Begründung: S. 40 links Mitte, daß der verdeckt ermittelnde Beamte das Geschehen in der Wohnung sowieso wahrnehmen kann, rechtfertigt noch nicht den wesentlich intensiveren Eingriff derartiger Aufzeichnungen). Sollte dahinter der Gedanke stehen, daß die in der Wohnung befindlichen Personen durch die Anwesenheit eines Dritten »gewarnt« sein müßten, so ist dies keineswegs zwingend und etwa dann ausgeschlossen, wenn der Beamte mit den Wohnungsinhabern gut bekannt ist.

Die Nutzung von Informationen, welche bei der Sicherung des verdeckt ermittelnden Beamten angefallen sind, zur Aufklärung einer Katalogstraftat (Abs. 3) bedeutet eine klare Zweckänderung. Ich halte das nicht für zulässig und auch nicht vereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung personenbezogener Informationen, welche nicht freiwillig geliefert worden sind. Der weiter Teil des Absatzes 3 ist sehr kompliziert formuliert. Der Absatz 4 ist in seinen Voraussetzungen außerordentlich weich. Daß Maßnahmen »zur Erforschung des Sachverhaltes geeignet sind«, daß eine bestimmte Verbindung erst

in der Zukunft hergestellt wird, sind vage und disponible Begriffe. Daß die Eingriffsvoraussetzungen hier besonders schwach formuliert worden sind, ist deshalb alarmierend, weil es sich um Maßnahmen gegen unverdächtige Dritte handelt (siehe oben A. IV. 3).

Daß die Dritten typischerweise unvermeidbar betroffen werden (Abs. 5), ist naheliegend; der Gesetzgeber sollte für einen solchen Fall aber dann auch eine besondere gesetzliche – sichernde oder einschränkende – Konsequenz vorsehen.

5. In § 100d II wird, ebenso wie in § 100c III (siehe oben B. II. 4), eine zweckändernde Verarbeitung von Informationen zugelassen.
6. In – 101 I sollte man das zu anspruchslose und auch vage Konzept der »öffentlichen Sicherheit« nicht zu den Voraussetzungen nehmen. Dies gilt auch für andere Vorschriften (etwa für § 110d), in welchen diese Wendungen auftreten.
7. In § 110b vermag ich in Abs. 2 unter Nr. 1 nicht zu sehen, warum die Zustimmung des Richters dann erforderlich ist, wenn sich der Einsatz gegen einen bestimmten Beschuldigten richtet; sollte es, wie naheliegend, um die Schwere des Eingriffs gehen, so sind unbeteiligte Dritte durch den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers eher mehr beeinträchtigt als ein Verdächtiger.
In Abs. 3 dieser Vorschrift finden sich zu weiche Voraussetzungen. Die Kann-Regelungen in Satz 1 und Satz 2 sollten verschärft werden. In Satz 3 ist nicht sichtbar, welche weiteren Voraussetzungen außer der Gefährdung der Person bzw. der Gefährdung der Ermittlungen die Geheimhaltung der Identität rechtfertigen könnten; also wäre das Wort »insbesondere« zu streichen.
8. Zu § 110c sollte überlegt werden, ob man im Interesse der Rechtsklarheit die anderen Vorschriften, welche die Befugnis der Verdeckten Ermittler regeln, nennen sollte.
9. In § 110e findet sich wiederum eine Zweckänderung der Informationsverarbeitung.
10. § 163e StPO ist ähnlich vage formuliert wie § 100c IV. In Abs. 2 findet sich in der zweitletzten Zeile wohl ein Wortfehler. In Abs. 3 müßte präzise geregelt werden, daß diese personenbezogenen Informationen nicht weiter genutzt werden dürfen.

C. Datenschutz

Der Entwurf enthält zwei Typen von Regelungen, welche von spezifischer datenschutzrechtlicher Bedeutung sind (im übrigen sind natürlich sämtliche vorgeschlagenen Ermittlungsmethoden auch für den Datenschutz relevant). Der eine Typ besteht aus strafverfahrensrechtlichen Änderungen mit datenschutzrechtlicher Relevanz (I.), der andere betrifft die Einführung einer automatisierten »Vorgangsverwaltung« (II.).

I. Einzelheiten

1. Der Weg des Entwurfs (vgl. §§ 68 III 2, 3, 101 IV, 110d II), *geheimhaltungsbedürftige Informationen den Ermittlungsakten vorläufig vorzuenthalten*, ist datenschutzrechtlich sicher begrüßenswert, aber wohl kaum gangbar; man muß eine Ausstattung finden, welche die Interessen der sonstigen Verfahrensbeteiligten besser schützt; vor allem Informationen über Verdeckte Ermittlungen sind für den Beschuldigten unverzichtbar (vgl. auch schon oben B. II 1).

2. § 98b ist jedenfalls in Abs. 3, welcher u. a. die Löschung der anfallenden Daten regelt, datenschutzrechtlich nicht haltbar. In Abs. 2 sollte – dies ist in der Sache wohl auch so gemeint – statt »das Strafverfahren«: »dieses Strafverfahren« formuliert werden. Abs. 3 verletzt den Grundsatz der Zweckbindung, indem er eine Nutzung der angefallenen Daten zur Aufklärung einer ganz anderen Straftat (wenn auch einer Katalogtat) erlaubt. Zweck der Datenverarbeitung ist die Aufklärung eines Einzelfalls (vgl. auch § 98b I). Wird ein anderer Fall (selbst von gleicher Schwere) miteinbezogen, so ist dies von dem Zweck der ursprünglichen Datensammlung nicht mehr gedeckt. Die Daten machen sich damit gewissermaßen selbständig, und niemand kann deshalb mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt sie zu löschen sind.
3. § 98c StPO ist in der Form, die er derzeit hat, unhaltbar. Er ermöglicht den Datenabgleich sowohl zur Aufklärung einer Straftat als auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person mit sämtlichen Dateien, die für solche Zwecke aussagekräftig sein können. Einschränkende Voraussetzungen dieser Datenverarbeitung werden nicht genannt. Von Zweckbindungen und Löschung ist nicht die Rede. Die Begründung (S. 38 links unten) enthält das unvertretbare Prinzip, daß Datenverarbeitung zum Zwecke der Gefahrenabwehr grundsätzlich mit den Zwecken der Strafverfolgung rechtlich vereinbart werden könne.
4. §§ 100b V, 100d II, 110e StPO verletzen das Prinzip der Zweckbindung ebenso wie schon § 98b III (siehe oben C. I. 2): Sie erlauben die Nutzung personenbezogener Informationen zur Aufklärung einer anderen Straftat als der, zu deren Ermittlung sie angefallen sind. Auch wenn es um eine Straftat ähnlicher Schwere geht, so ändert dies nichts daran, daß die Daten auf diese Weise »frei« werden, daß ihre Nutzung gewissermaßen unbeherrschbar bleibt. Dies ist ein datenschutzrechtliches Schreckgespenst. Je penibler die datenverarbeitende Stelle garantieren kann, daß die erhobenen Daten ausschließlich zu bestimmten Zwecken genutzt werden, desto großzügiger kann man datenschutzrechtlich hinsichtlich der Erhebung dieser Daten sein. Der Entwurf ist hinsichtlich der Datenerhebung außerordentlich großzügig; deshalb muß er umso penibler hinsichtlich der Nutzung der Daten ausgestattet sein.
5. § 100c III enthält dasselbe Problem in verschärfter Form, wenn er personenbezogene Informationen, die zur Sicherung eines verdeckt ermittelnden Beamten angefallen sind, zur Aufklärung einer Katalogtat freigibt. Hier ist eine Zweckbindung der Datenerhebung und -nutzung noch nicht einmal von ferne zu sehen, weil der Zweck der Datenerhebung nicht die Aufklärung einer Straftat, sondern die Sicherung einer Person war. – Man sieht an diesen Vorschriften, daß die Fassung des Entwurfs von datenschutzrechtlichen Grundsätzen noch weit entfernt ist.

II. Vorgangsverwaltung

Der Entwurf wird im Vorgriff auf die beabsichtigten Gesamtregelungen zur Datenspeicherung im Strafverfahren die sogenannte »Vorgangsverwaltung« bei den Staatsanwaltschaften in automatisierter Datenverarbeitung regeln, um die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zu fördern (S. 51). Dies geschieht in einem Achten Buch der StPO (§§ 474–479). Als Leitlinie der Regelungen gilt dem Entwurf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung 1983 (vgl. S. 51 der Begründung). Die Bundesregierung lehnt solche Regelungen zur Vorgangsverwaltung ab. Sie hält sie für einen Fremdkörper und befürchtet datenschutzrechtliche Einbußen (vgl. S. 61).

Unter Aspekten des Datenschutzes kann man sich dieser Stellungnahme nur an-

schließen. Ich nenne, ohne auf Einzelheiten einzugehen, lediglich die zentralen Argumente. Überlegungen zur Einbeziehung des Datenschutzes im Strafverfahrensrecht sind derzeit schon weit gediehen. Es ist notwendig, diese Überlegungen konzentriert voranzutreiben und die Probleme einer Vorgangsverwaltung miteinzubeziehen. Sie sind ihr Teil.

Der Entwurf beruft sich zu Unrecht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hatte eine Fundierung und Erweiterung des Datenschutzes zum Ziel; das Ziel des Entwurfs ist hingegen eine informationstechnologische Verbesserung der Vorgangsverwaltung. Um den Datenschutz ist es ohne die Regelungen der §§ 474 ff. des Entwurfs besser bestellt als mit ihnen (unter der Voraussetzung, daß die Regelungen des Entwurfs nicht eine bereits bestehende rechtswidrige Praxis sanktionieren).

Man kann Daten der »Vorgangsverwaltung« im Strafverfahren einerseits von solchen, die sich auf Strafverfahren, auf Straftäter, auf Verdächtige etc. andererseits beziehen, nicht säuberlich trennen. Die »Vorgangsverwaltung« ist ein Phänomen, dessen Einzelheiten noch nicht abschließend geklärt sind; jedenfalls ist sie nicht nur Informationstechnik, sie kann immer auch ein Eingriff in die Grundrechte von Personen sein. Deshalb muß man immer den Datenschutz im Blick haben, wenn man informationstechnologisch Fortschritte macht.

Der Entwurf sieht die automatisierte Datenverarbeitung gewissermaßen nur als eine Verlängerung der manuellen Aktensammlung mit anderen Mitteln. Das ist sie nicht. Vielmehr werden durch sie – das ist ja auch ihr Sinn – Bezüge sichtbar, die bisher nicht zugänglich sind; im Online-Zugriff (§ 475 II StPO) kann die abrufende Stelle sich den fremden Datensatz de facto zu eigen machen. Dies muß bei einer rechtlichen Regelung berücksichtigt und gewürdigt werden.

Daß sich der Entwurf passim auf »Bedürfnisse der Praxis« beruft, ersetzt keine Rechtfertigung.

Der Entwurf realisiert nicht nur (was die Bundesregierung zu Recht einwendet), daß die fraglichen Daten multifunktional sind; er verletzt darüber hinaus auch den Grundsatz der Zweckbindung. Dies beginnt schon bei § 474 StPO, welcher in Abs. 1 die Zwecke der Vorgangsverwaltung mit denen der Strafverfolgung in eins bringt. § 479 will sicherstellen, daß der polizeiliche Datenbestand für die Erfüllung präventiver und repressiver Aufgaben aktuell gehalten werden kann. Von den Zwecken einer »Vorgangsverwaltung« kann hier schon überhaupt keine Rede mehr sein. Diese Vorschrift zeigt im übrigen noch deutlicher als die anderen, daß in diesem Teil des Entwurfs Grenzen der Datenverarbeitung weniger an den Rechten der Betroffenen als am Aufwand der datenverarbeitenden Stellen gezogen werden.

Man sollte, wie es auch die Bundesregierung vorschlägt⁷, die §§ 474 bis 479 herausnehmen und ihre sachlichen Probleme in die Diskussion um die Verankerung des Datenschutzes im Strafprozeß einbeziehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) (Auszug)

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

...

21. Nach § 260a wird folgender § 261 eingefügt:

»§ 261

Geldwäsche

(1) Wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,

2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder

3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder

2. für sich oder einen Dritten verwendet, entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a sowie §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.«

22. In § 262 wird die Angabe »§§ 259 und 260« durch die Angabe »§§ 259 bis 261« ersetzt.

23. In § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

24. § 285b erhält die Überschrift »Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung« und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden.«

b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

Artikel 4
Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

»§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.«

2. In die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches werden nach den Worten »Überwachung des Fernmeldeverkehrs« ein Beistrich sowie die Worte »Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler« eingefügt.

3. Nach § 98 werden folgende §§ 98a, 98b und 98c eingefügt:

»§ 98a

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,

2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),

3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),

4. eine Straftat nach § 129a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder

5. einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)

begangen hat, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98b

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich die Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163d Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 98c

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt.

4. § 100a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils in einer neuen Zeile

aa) nach der Angabe »eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches)« die Angabe »einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches)« und

bb) nach der Angabe »eine Erpressung (253 des Strafgesetzbuches)« die Angabe »eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches)« eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 2, 4 § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes.«

5. § 100b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

»(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich die Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100a bezeichneten Straftaten benötigt werden.«

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten »so sind sie« das Wort »unverzüglich« eingefügt wird.

6. Nach § 100b werden folgende §§ 100c und 100d eingefügt:

»§100c

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt sowie besondere Sichthilfen eingesetzt werden,

b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist,

2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in

§ 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort darf nach Absatz 1 Nr. 2 abgehört und aufgezeichnet werden, soweit es im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen dürfen in einer Wohnung auch Lichtbilder und Bildaufzeichnungen von Personen und von Beweismitteln hergestellt werden.

(3) Darüber hinaus dürfen technische Mittel, die dem Abhören, der Aufzeichnung oder der Bildaufnahme dienen, während des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zu dessen Sicherung verwendet werden. Personenbezogene Informationen, die hieraus erlangt wurden, dürfen zu Beweis Zwecken nur zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung gelangt, so dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Beschränkungen des Satzes 2 gelten nicht für Lichtbilder und Bildaufzeichnungen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters geeignet sind. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100d

(1) Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2, § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat benötigt werden.«

7. § 101 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100a, 100b, 100c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3, § 100d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib und Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.«

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.«

8. Nach § 110 werden folgende §§ 110a bis 110e eingefügt:

»§ 110a

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine der in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftaten begangen wurde, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 110b

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

§ 110c

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 110d

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 110e

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100c Abs. 3 und § 100d Abs. 2 bleiben unberührt.«

9. § 111b wird wie folgt gefaßt:

»§ 111b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111d der dringliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen.«

10. Nach § 111n werden folgende §§ 111o und 111p eingefügt:

»§ 111o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dringliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Voll-

ziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in beweglichen Sachen zu bewirken ist, gilt § 111f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111e Abs. 3 und 4, § 111f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111g und 111h Anwendung.

§ 111p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.«

11. § 112a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »Abs. 3 oder nach § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes« durch die Worte »Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes« ersetzt.

12. Nach § 163d wird folgender § 163e eingefügt:

»§ 163e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtigt ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.«

13. § 168a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.«

14. § 200 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
»Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben: für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.«
15. § 222 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
»§ 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.«
16. § 457 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
»(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.«
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 entfällt.
c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
»(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.«
17. Nach § 459h wird folgende Vorschrift eingefügt:
»§ 459i
(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f und 459h sinngemäß.
(2) In den Fällen der §§ 111 o und 111 p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend.«
18. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt.«
19. § 463a wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anläßlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163e Abs. 2 gilt entsprechend.«
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
20. Nach § 473 wird folgendes Achte Buch eingefügt:
»Achstes Buch. Vorgangsverwaltung
§ 474
(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.
(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.
§ 475
(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.
(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.
§ 476
(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
(2) Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.
(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 477

(1) Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zugelassen werden sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jeder speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

§ 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.«

Monika Frommel

Zur Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB und der Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift für sexuelle Handlungen

Ingrid Steinmeister (KJ 2, 1991, 197) warnte vor der Einführung einer Jugendschutzvorschrift, da diese nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen stärken, sondern im Gegenteil neue Kontrollmöglichkeiten eröffnen würde. Mittlerweile liegt der Referentenentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz vor (21. 10. 1991). Vorgesehen ist eine Auffangvorschrift, die